



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
Legende.....	8
Recht auf Gleichheit.....	12
Recht auf Beteiligung	14
Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit	16
Recht auf Privatsphäre	18
Recht auf Zugang zu Medien	20
Recht auf Schutz vor Gewalt	22
Hinweis Recht auf Schutz	24
Recht auf besondere Fürsorge für Kinder mit Behinderungen.....	26
Recht auf Gesundheit	28
Recht auf eine gesunde Umwelt.....	30
Recht auf Bildung.....	32
Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung	34
Allgemeine Informationen und Materialien rund um Kinderrechte	36
Haftungshinweis	39
Impressum	39

Präambel

Kinderrechte sind seit der Ratifizierung der UN-Kinderrechte in Deutschland ein wichtiges Thema. Doch gerade in den letzten Jahren rückten die Kinderrechte auch für die Kommunen und insbesondere hier in Münster immer mehr in den Fokus. Das Vermitteln sowie das Erleben der Kinder und Jugendlichen der Kinderrechte sollte stärker in den Blick genommen und gefördert werden. Aus dieser Haltung erwachsen in Umfang, Zielrichtung und Zielgruppen unterschiedliche Projekte, so auch der Kinderrechteteppich und das hier vorliegende Begleitheft. Die Entwicklung des Spieleteppichs war geprägt durch die Expertise und Perspektiven verschiedener Akteure. Um Kinderrechte und Nachhaltigkeit zusammenzudenken, waren deswegen der Arbeitskreis Kinderrechte, das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, die Stadtwerke Münster sowie das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien am Prozess beteiligt.

Das Begleitheft entstand für und mit den pädagogischen Fachkräften von Kindertageseinrichtungen und dem Offenen Ganztage. Ziel ist es kleine praxisnahe Impulse zu geben, um

den Teppich gezielt in der Bildungsarbeit einzusetzen. Neben einem nachgestalteten Straßennetz von Münster finden sich zahlreiche Orte und Symbole der Stadt, die Kinder dazu einladen, ihre Rechte spielerisch zu entdecken. So kann der Teppich Anlässe für Gespräche, Rollenspiele und kreative Methoden in Kita, offenem Ganztage, in Kinder- und Jugendeinrichtungen oder auch zuhause schaffen. Betrachten Sie die Methoden und Hinweise zu Materialien als Anregungen und Vorschläge, denn wir sind uns sicher, Sie wissen am besten, wie Sie die Kinderrechte mithilfe des Teppichs vermitteln können.

Hinweis: Die Stadt Münster engagiert sich für eine nachhaltige Zukunft für alle. Dabei orientiert sie sich an den 17 Zielen der Vereinten Nationen. Die sogenannten „Sustainable Development Goals“, kurz SDG, begegnen Ihnen in der Legende im Heft.



Die 17 Ziele



Kindergerechte Erklärung



Amt für Kinder, Jugendliche und Familien



Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit



Durch die freundliche Unterstützung der





Legende

1. Kleingarten

Kleingärten sollen der Erholung in der Natur dienen und Stadtbewohnern nach dem Vorbild alter Bauerngärten den Anbau von Obst und Gemüse ermöglichen. Es finden sich in diesen Gärten aber auch Zierpflanzen und Rasenflächen, insbesondere wenn die Erholung im Vordergrund steht.

Kinder können praktisch erfahren, wo Lebensmittel herkommen, wie man nachhaltig anbaut, Wasser spart und die Artenvielfalt fördert.

→ SDG 2, 12, 15

Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung sowie auf Beteiligung: Kinder können bei der Gestaltung und Pflege des Gartens mitentscheiden.

2. E-Ladestation für die Busse der Stadtwerke

Die Elektrobusse der Stadtwerke Münster tanken ihren Ökostrom nicht nur an vielen Schnellladestationen an Endhaltestellen im Stadtgebiet, sondern auch nachts im Busdepot.

Elektromobilität macht nachhaltige Mobilität und den Zusammenhang zwischen Energieverbrauch, Klimaschutz und Luftqualität anschaulich.

→ SDG 7, 11, 13

Recht auf Gesundheit: Saubere Luft und eine klimafreundliche Verkehrsinfrastruktur tragen zu einem gesunden Lebensumfeld von Kindern bei.

3. Rieselfelder

Das Europareservat „Rieselfelder Münster“ liegt etwa 6 km Luftlinie nördlich des Stadtzentrums von Münster. Dieses von Menschenhand geschaffene ca. 430 ha große Europäische Vogelschutzgebiet auf den ehemaligen Verrieselungsflächen der Stadt hat als bedeutender Rast- und Mauserplatz für Zugvögel eine wichtige Verbindungs- und Trittsteinfunktion für europaweit bedrohte Vogelarten.

Die Rieselfelder ermöglichen unmittelbares Lernen über Ökosysteme, Artenvielfalt, Gewässerschutz und den Einfluss menschlichen Handelns auf die Natur.

→ SDG 6, 13, 15

Recht auf eine gesunde Umwelt und auf Gesundheit: Kinder erleben, warum der Schutz natürlicher Lebensräume für ihre Zukunft wichtig ist.

4. Fachwerk Gievenbeck

Das Fachwerk Gievenbeck ist eine Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Westen von Münster. In drei Gebäuden und einer Hofanlage finden die unterschied-

lichen Altersgruppen ein abwechslungsreiches Programm.

Durch gemeinsame Projekte, Freizeitangebote und Beteiligungsmöglichkeiten können Kinder soziale Verantwortung, Vielfalt, Kooperation und demokratisches Handeln lernen.

→ SDG 4, 10, 16

Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung sowie Recht auf Beteiligung: Kinder und Jugendliche können ihre Interessen einbringen und Angebote mitgestalten.

5. UKM

Das Universitätsklinikum Münster (UKM) ist ein deutsches Krankenhaus der Maximalversorgung in Münster. Es besteht aus über 40 einzelnen Kliniken und Polikliniken, die eng mit der Medizinischen Fakultät der Universität Münster zusammenarbeiten. Wahrzeichen des UKM ist das Zentralklinikum mit seinen beiden Türmen. Gesundheit ist eine zentrale Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung.

Kinder können sich mit Gesundheitsvorsorge, Pflege, medizinischer Versorgung und dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen auseinandersetzen.

→ SDG 3, 4, 10

Recht auf Gesundheit und medizinische Versorgung: Jedes Kind hat das Recht auf bestmögliche Gesundheitsversorgung.

6. Marktplatz

Münsters Wochenmarkt auf dem Domplatz findet immer am Mittwoch und Samstag statt. Es gibt ein vielfältiges Angebot von Lebensmitteln, Blumen bis zu Gewürzen.

Der Wochenmarkt bietet Möglichkeiten, regionale und saisonale Lebensmittel kennenzulernen und Fragen zu Herkunft, Produktion, Verpackung und fairem Konsum zu stellen.

→ SDG 2, 12

Recht auf Gesundheit und angemessene Lebensbedingungen: Eine ausgewogene und zugängliche Ernährung ist wichtig für die Entwicklung von Kindern.

7. Rathaus

Das historische Rathaus von Münster, Prinzipalmarkt 10, ist neben dem St.-Paulus-Dom eines der Wahrzeichen der Stadt.

Das Rathaus kann als Lernort für Politik, Geschichte, Kultur, gesellschaftliche Werte und unterschiedliche Perspektiven und der Auseinandersetzung mit Verantwortung für Gesellschaft und Zukunft dienen.

→ SDG 4, 11, 16

Alle Kinderrechte sollten von Politik hier thematisiert werden und von den Kindern geäußert werden können.

8. Theater

Das Theater Münster ist ein Fünfspartentheater in Münster und bietet Vorstellungen der eigenen Ensembles in den Sparten Musiktheater, Schauspiel, Tanz und junges Theater Münster.

Theater fördert Perspektivwechsel, Empathie, Kreativität und die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und ökologischen Fragen.
→ SDG 4, 10, 16

Recht auf kulturelle Teilhabe, Freizeit und freie Meinungsäußerung: Kinder können eigene Sichtweisen entwickeln und ausdrücken.

9. Stadtbücherei

Die Stadtbibliothek ermöglicht allen Menschen Zugang zu Wissen und Informationen – auch zu Klima, Nachhaltigkeit, Demokratie und globaler Gerechtigkeit.

Die „Bibliothek der Dinge“ macht Ressourcenschonung und Teilen praktisch erfahrbar.
→ SDG 4, 10, 12, 16

Recht auf Bildung, Information und Beteiligung: Kinder sollen Zugang zu Informationen haben und ihre Meinung frei bilden und äußern können.

10. AWM-Recyclinghöfe

Auf elf Recyclinghöfen verteilt im gesamten Stadtgebiet Münsters entsorgt und verwertet die AWM Wert-

stoffe, Problemabfälle und Sperrgut fachgerecht und umweltfreundlich Entsorgung und Verwertung. Der größte Recyclinghof ist in Coerde.

Hier können Kinder Kreislaufwirtschaft, Müllvermeidung, Recycling und den verantwortungsvollen Umgang mit Rohstoffen kennenlernen.
→ SDG 11, 12, 13

Recht auf Gesundheit und eine lebenswerte Umwelt: Saubere Städte und ein verantwortungsvoller Umgang mit Abfällen schützen Kinder und ihre Lebensgrundlagen.

11. Allwetterzoo

Der Allwetterzoo Münster ist ein parkartiger zoologischer Garten. Er trägt seinen Namen aufgrund der von den Zooarchitekten bei der Errichtung angelegten „Allwettergänge“, die es ermöglichen, viele Häuser des Zoos auf überdachten Wegen zu erreichen.

Der Zoo kann Wissen über Artenvielfalt, bedrohte Tierarten, Artenschutz und die Auswirkungen menschlichen Handelns vermitteln. Wichtig ist dabei eine kritische Auseinandersetzung mit der Haltung von Wildtieren.
→ SDG 4, 12, 15

Recht auf Bildung und Information: Kinder haben das Recht, Wissen über Natur und Umwelt zu erwerben und sich eine eigene Meinung zu bilden.

12. LVM-Preußenstadion

Das 1926 eröffnete Stadion ist die Heimspielstätte des Fußballvereins Preußen Münster, dem es auch seinen heutigen Namen verdankt.

Sport fördert Gesundheit, Teamfähigkeit, Fairness und gesellschaftliche Teilhabe. Nachhaltige Sportveranstaltungen können zusätzlich Themen wie Mobilität, Abfallvermeidung und Ressourcennutzung aufgreifen.
→ SDG 3, 11, 12

Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung sowie auf Gleichbehandlung: Sport soll allen Kindern unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder finanziellen Möglichkeiten offenstehen.

13. "Weißer Riese" in Berg Fidel

Weißer Riese ist der "Spitzname" für das weit sichtbare 17-stöckige Wohngebäude in Berg Fidel. Es wurde damals als Luxuswohnblock mit Schwimmbad geplant. Der Turm hat 113 Wohneinheiten und steht auf dem mit 71 Metern höchsten Punkt des Stadtteils Berg Fidel.

14. Hafenplatz & Stadtwerke

Der Hafenplatz ist für unterschiedliche Zielgruppen ausgestattet. Skateanlage, Regenbogenstreifen und Sitzgelegenheiten. Die Stadtwerke haben dort ihren Hauptstandort,

abgebildet auf dem Teppich ist der Wärmespeicher.

Kinder können sich mit sauberer Energie, nachhaltiger Stadtplanung, Mobilität, Aufenthaltsqualität und Beteiligung beschäftigen.
→ SDG 7, 11, 13, 16

Recht auf Beteiligung, Gesundheit, lebenswerte Umwelt und freie Meinungsäußerung: Kinder sollten bei der Gestaltung von öffentlichen Räumen, die sie nutzen, gehört und beteiligt werden.

15. Emshof

Emshof – Landwirtschaftlicher Betrieb und anerkannte Bildungseinrichtung mit Angeboten in Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), Sozialarbeit und Erlebnispädagogik. Mit Hofladen-Café, eigenen Produkten und Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Inklusiv, für Menschen mit und ohne Behinderung.

Kinder erfahren Landwirtschaft, Ernährung, Tierhaltung, Ökologie, Inklusion und soziale Verantwortung praktisch.
→ SDG 2, 4, 10, 12, 15

Recht auf Bildung, Beteiligung, Inklusion sowie Spiel und Erholung.

ART. 2

Recht auf Gleichheit

Das Recht auf Gleichheit (Artikel 2) besagt, dass jedes Kind die gleichen Rechte hat. Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht, eine Behinderung, die soziale Lage, politische oder andere Anschauungen, der Status der Familie oder ein sonstiger Status dürfen zu keinerlei Benachteiligung führen.

Hintergrund: Kinderrechte sind Menschenrechte. Entsprechend orientiert sich Artikel 2 der UN-KRK direkt an Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Dies sollte dafür sorgen, dass Kinder eigene fundamentale Rechte besitzen und so in der Praxis nicht einfach übergangen werden. Es stellt die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern heraus und verhindert, dass Kinder als „Eigentum“ der Eltern betrachtet und so in Sippenhaft genommen werden könnten. Staaten und Erwachsene haben nun aktiv dafür zu sorgen, dass jedes Kind seine Rechte verwirklichen kann und kein Kind diskriminiert wird. Sie müssen Kinder aktiv vor Ausgrenzung schützen.

In der Praxis: Jegliche Hürden und Stolpersteine, die dafür sorgen, dass Zugänge zu Bildung, Gesundheitsversorgung oder Freizeit nicht für alle gleichsam möglich sind, müssen abgebaut werden. Das bedeutet, dass Kinder aus armutsbelasteten Familien, Kinder mit Fluchterfahrung oder Kinder mit Behinderungen keine schlechteren Chancen haben dürfen als andere Kinder. Dies ist in der Praxis jedoch noch nicht immer der Fall. Alle Staaten, Erwachsene und Fachkräfte sind gefordert, solche Hürden nicht nur wahrzunehmen, sondern ihnen bewusst entgegenzuwirken. Gleichheit heißt nicht, alle Kinder gleich zu behandeln, sondern jedem Kind die Unterstützung zu geben, die es braucht, um faire Chancen in allen Lebensbereichen zu haben.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN



Erklärvideo



Demokratiebildung



METHODEN

Plakataktion

Je nach Themenzuschnitt der Plakate kann der Teppich als Nebenschauplatz Verweise in die Stadt Münster sein.

Vielfalt und deren Gleichberechtigung wird beispielsweise durch die Regenbogenfarben ausgedrückt. Elemente aus den Plakaten lassen sich so wieder aufgreifen, und sogar besuchen (bspw. der Regenbogenstreifen am Hafen).

ART. 12

Recht auf Beteiligung

Das Recht auf Beteiligung (Artikel 12) bedeutet, dass Kinder das Recht haben, ihre Meinung zu äußern und bei Entscheidungen, die sie betreffen, gehört zu werden.

Hintergrund: Jedes Kind hat eine eigenständige Persönlichkeit. Sie haben daher auch ihre jeweils eigenen Sichtweisen. Berücksichtigt man diese nicht, besteht die Gefahr, dass ihre Bedürfnisse, Sorgen oder auch Ideen unbeachtet bleiben.

In der Praxis: Beteiligung kann sich zum Beispiel darin äußern, dass Kinder im Alltag an Entscheidungen mitwirken können. Indem Kinder feststellen, dass ihre Meinung nicht bloß gehört wird, sondern einen tatsächlichen Einfluss zeigt, können sie Selbstwirksamkeit erfahren und lernen ihr Recht auf Beteiligung ganz praktisch kennen. Ganz egal, ob in der Kita, der Schule oder der Familie.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN



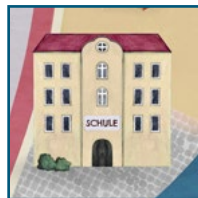
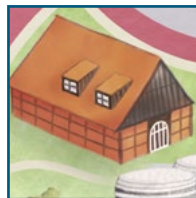
Mitwirkung



Demokratische
Partizipation



Faltplakat



METHODEN

Interaktive Geschichte

Ziel: Die Kinder stimmen ab und erleben, was es bedeutet Kompromisse zu machen und wie es sich anfühlt, nicht immer den eigenen Wunsch durchsetzen zu können. Variation: Es könnten verschiedene Formen der Abstimmung geben (z.B. nach Mehrheiten, mit Veto von z.B. Kindern mit besonderen Bedarfen oder anderen Formen).

Das Abenteuer der „Flinken Füße“: Unser großer Wandertag

Einleitung: „Hallo ihr Entdecker! Heute ist ein besonderer Tag. Wir haben unsere Rucksäcke auf, die Schuhe sind geschnürt und die Sonne lacht. Wir stehen mitten auf dem Marktplatz unserer Stadt. Aber oje – unser Wanderplan ist leer! Ihr seid heute die Bestimmer. Wo sollen wir zuerst hingehen?“

Station 1: Der Start am Markt

Wir stehen vor den bunten Obstständen auf dem Markt. Es riecht nach frischen Äpfeln. Wir haben zwei Wege, die wir gehen können:

Option A: Wir gehen zum Preußenstadion. Dort können wir um die Wette rennen wie die Profis!

Option B: Wir gehen zum AWM-Recyclinghof. Dort schauen wir uns die riesigen Müllautos an und lernen, wie man die Welt sauber hält.

Interaktion: Lass die Kinder abstimmen (z.B. durch Handzeichen oder indem sie sich

auf zwei Seiten des Raumes verteilen).

Station 2: Action und Entdeckung

Option A: Wir wandern weiter zu den Rieselfeldern. Dort ist es flüsterleise und wir können Tiere beobachten.

Option B: Wir gehen zum großen Spielplatz. Dort gibt es die höchste Rutsche der Stadt!

Station 3: Hunger und Durst

„Puh, Wandern macht hungrig! Unsere Bäuche knurren ein bisschen. Wir müssen uns entscheiden, wo wir unsere Vorräte auffüllen oder ein Picknick machen.“

Option A: Wir gehen zum Supermarkt. Da gibt es alles, was wir für eine Brotzeit brauchen.

Option B: Wir wandern zum Bauernhof am Stadtrand. Vielleicht gibt es dort frische Milch oder Äpfel direkt vom Baum?

Interaktion: Frage die Kinder: „Was esst ihr am liebsten bei einem Picknick?“

Station 4: Das große Finale

„Die Sonne sinkt schon ein wenig tiefer. Bevor wir zurück in den Kindergarten gehen, haben wir Zeit für einen letzten magischen Ort.“

Option A: Wir besuchen die Bibliothek. Dort können wir uns gemütlich hinkuscheln und eine Geschichte anschauen.

Option B: Wir gehen zum Theater. Vielleicht dürfen wir hinter den Vorhang schauen oder selbst ein kleines Stück aufführen?

ART. 13

Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit

Das Recht auf Beteiligung (Art. 12) und das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 13) sind eng miteinander verwoben. Denn Kinder haben nicht nur ein Recht darauf, ihre Meinung frei zu äußern, sondern auch darauf, sich überhaupt eine Meinung bilden zu können. Artikel 13 sichert demnach allen Kindern zu, auch an die notwendigen Informationen zu kommen, die sie für ihre Entwicklung benötigen.

Hintergrund: Kinder sind aktive Mitglieder der Gesellschaft. Daher sollen sie dahingehend gefördert werden, ihre Gedanken und Ansichten aktiv einzubringen. Entsprechend ist auch im ersten Paragraphen des SGB VIII festgehalten, dass Kinder ein Recht darauf haben, sich zu einer „selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ entwickeln zu können.

In der Praxis: Kinder dürfen und sollen Fragen stellen, ihre Ideen äußern können und auch (mit-)entscheiden dürfen. Dies gilt sowohl in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendzentren, als auch innerhalb von Familien. Es ist der Auftrag von Fachkräften, Kindern dafür Räume und Anlässe zu schaffen. Zeitgleich gilt es darauf zu achten, dass die Meinungen und Ansichten anderer respektiert und geschützt bleiben.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN



Netzwerk Kinderrechte



Erklärvideo



METHODEN

„Gegensatzpaare“

Passend zu den jeweiligen Elementen können „Gegensatzpaare“ gebildet werden. Diese sind dann als Gesprächsanlass zu nutzen. Ziel ist es die Meinungsfreiheit zu vermitteln.

Beispielhafte Gegensatzpaare könnten folgende sein:

Zoo

- Lieblingstier: Elefant – Seerobbe

Kita

- Aktion: Schlafen – Toben

Rathaus

- Abstimmung: Ja – Nein für ein Thema (noch konkretisieren)

Bücherei / Digitale Medien

- Informationsquelle: Bücher lesen – Video schauen

ART. 16

Recht auf Privatsphäre

Mit dem Recht auf Privatsphäre (Artikel 16) wird das Recht beschrieben, dass Kinder vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben geschützt sind. Auch mitbegriffen ist der Schutz der Ehre und des Rufes des Kindes. Alles, sei es in Form von Behauptungen, Schrift- oder Bildverkehr, das dem Kind schaden könnte, darf nicht verbreitet werden.

Hintergrund: Das Recht auf Privatleben leitet sich aus dem allgemeinen Menschenrecht nach Artikel 17 ab. Die Privatsphäre ist zu respektieren und vor Willkür zu schützen.

In der Praxis: Kinder sollen Rückzugsorte in Institutionen oder auch zu Hause haben, an denen sie allein sein können. Auch dürfen Kinder Geheimnisse haben, dazu gehören zum Beispiel Tagebücher. Bilder oder Fotos dürfen nur mit dem Einverständnis der Kinder entstehen. Vertrauen ist hierbei ein zentraler Bestandteil, denn Erwachsene tragen die Verantwortung, sensibel mit Grenzen und Informationen der Kinder umzugehen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN



Vielfalt in der
Kita



Türanhänger



Social Media



METHODEN

Bilder & Fotos

Beispielhafte Bilder & Fotos den Kindern zur Verfügung stellen und mit ihnen über das abgebildete Sprechen. Diese Bilder & Fotos können dann mit der Frage versehen werden: „Wo auf dem Teppich könnte [Das gezeigte Bild] stattfinden?“

Abbildungen von Folgenden Gegenständen/ Situationen könnten für das Recht auf Privatsphäre genutzt werden

- Ein Schlüssel
- Umkleidekabine
- Tagebuch
- Kissenburg
- Kinderzimmer
- Foto von einem Kind

ART. 17

Recht auf Zugang zu Medien

Artikel 17 „Rechte und Schutz in den Medien“ beschreibt die Verpflichtung, dass Kinder Zugang zu Informationen und Material über Massenmedien erhalten können. Insbesondere soll es Medien geben, die sie in ihrer geistigen oder körperlichen Gesundheit unterstützen. Die Informationen sollen sozial und kulturell hilfreich sein, um gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Gleichzeitig sind Kinder vor Informationen und Material zu schützen, welches schädlich für sie sein kann.

Hintergrund: Der Artikel ist positiv formuliert, denn er geht davon aus, dass der Einfluss von Massenmedien eher förderlich als schädigend zu bewerten ist. Verbreitet werden sollen altersgerechte und passende Medienformate. § 14 SGB VIII hingegen benennt demgegenüber den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Das Recht ist gerade in der heutigen Zeit, wenn die digitale Medienzeit der Kinder und Jugendlichen betrachtet wird (vgl. KIM- oder JIM-Studie), insbesondere im Kontext von digitalen Zugängen relevant.

In der Praxis bedeutet das: Kindgerechte Nachrichtenformate, digitale Bildungsangebote bspw. über Bibliotheken oder altersgerechte Nutzung und Heranführung an digitale Geräte. Wichtig ist eine Begleitung durch Erwachsene, um zu befähigen und gleichzeitig Schutz zu bieten.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN



Medienbildung
und Schutz



Digitallabor
Münster



Medienbildung
in der Kita



METHODEN

Buchauslage / Kinderbücherei

Ziel: Kinder erkennen, dass sie die Möglichkeit und das Recht haben, sich Bücher und andere Medien an verschiedenen Orten auszuleihen zu können. Insbesondere ist hier die Stadtbücherei oder aber auch die verschiedenen Dependenzen zu nennen.

Methode: Die Kinderbücherei als ein mögliches Angebot im Kindergarten oder auch in der OGS. Sie lässt sich gemütlich auf dem Teppich oder drumherum durchführen. Die verschiedenen Bücherthemen der ausgeliehenen Bücher können als Orte auf dem Spielteppich gefunden werden.

ART. 19

Recht auf Schutz vor Gewalt

Das Recht auf Schutz vor Gewalt (Artikel 19) garantiert jedem Kind das Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen: in der Familie, in Einrichtungen und in der Gesellschaft.

Hintergrund: Historisch betrachtet war Gewalt gegen Kinder lange Zeit akzeptiert und normal. Die „Schwarze Pädagogik“ sah noch bis ins 20. Jahrhundert körperliche Bestrafung (Züchtigungsrecht) und Demütigung als probates Mittel der Erziehung an. Erst mit der Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB erhielten Kinder in Deutschland ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt sowie die Vernachlässigung von Kindern können schwerwiegende Konsequenzen für das körperliche und psychische Wohl von Kindern bedeuten.

In der Praxis: In der Praxis präzisieren verschiedene Gesetze die Umsetzung des Rechts auf Schutz vor Gewalt. Auf nationaler Ebene insbesondere durch das SGB VIII oder in Nordrhein-Westfalen durch das neue Landeskinderschutzgesetz. Konkrete Handlungsleitlinien finden sich übergeordnet bspw. in Schutzkonzepten von Einrichtungen oder in Vereinbarungen zum Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).

Grundsätzlich haben Fachkräfte eine besondere Verantwortung dafür, dass der Schutz von Kindern sichergestellt ist. Sie müssen sensibel für Warnsignale sein und Betroffene unterstützen. Auch präventive Aufklärungsarbeit ist ein wichtiges Mittel, um diesen Schutz sicherzustellen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN



Fachberatungs-
stelle KiM



Material-Box
Kinderschutz



METHODEN

Fahrzeuge & Personen

Ziel: Vermittlung, dass die Personen der hier gezeigten Elemente auch die Aufgabe haben Kinder zu schützen.

Einstieg: Figuren & Fahrzeuge für die jeweiligen Institutionen (Feuerwehr; Krankenwagen & Polizeiauto).

Leitfrage: Wozu sind die Personen da?

HINWEIS

Recht auf Schutz

Kinderrechte als essenzieller Bestandteil unserer Arbeit stehen stets im Mittelpunkt unseres Handelns. Der Spielteppich bietet Ihnen wie beschrieben eine Vielzahl von Möglichkeiten, um Kindern und Jugendlichen ihre Rechte auf spielerische und pädagogische Weise näherzubringen. Gleichzeitig möchten wir Sie dafür sensibilisieren, dass bei der Erkundung und dem Erlernen von Kinderrechten Themen angestoßen werden können, die Kindern und Jugendlichen aufzeigen, dass ihre Rechte verletzt wurden.

Insbesondere im Kontext von Schutzrechten bedarf es deswegen der aufmerksamen Wahrnehmung von möglichen Hinweisen und Aussagen des Kindes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Betroffene keine einheitlichen Verhaltensweisen zeigen, die zweifelsfrei auf bspw. (sexualisierte) Gewalterfahrungen hindeuten, da die individuelle Verarbeitung solcher Erlebnisse höchst unterschiedlich verläuft (vgl. <https://psg.nrw/wissen/#pr%C3%A4vention>).



Landesfachstelle Prävention
sexualisierter Gewalt

Bei Hinweisen auf eine mögliche Verletzung von Schutzrechten

1. Bei möglichen gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung innerhalb von Einrichtungen und Institutionen, sollten die Interventionspläne und die einheitlichen Verfahren eingehalten werden.
2. Sind Sie keiner Organisation angehörig oder können die internen Verfahrensschritte nicht

KIM – Kinder im Mittelpunkt

<https://www.kinderschutzbund-muenster.de/fachberatungsstelle-kim>

Tel: 02 51/4 71 80

Fax: 02 51/51 14 78

E-Mail: info@kinderschutzbund-muenster.de



Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 09:30 – 12:00 Uhr

Dienstag: 15:00 – 17:00 Uhr

Oder übers Kontaktformular: <https://www.kinderschutzbund-muenster.de/kontakt>



Kontaktformular KiM

ART. 23

Recht auf besondere Fürsorge für Kinder mit Behinderungen

Artikel 23, das Recht auf besondere Fürsorge für Kinder mit Behinderungen, erkennt die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen an. Weiter haben Kinder das Recht, zusätzliche Unterstützung zu erhalten, damit sie gleichberechtigt leben und sich entwickeln können.

Hintergrund: Behinderungen als besondere Belastungen für die Betroffenen lassen sich im Ansatz in der Genfer Erklärung von 1924 finden. Dort wird betont, dass die besondere Lage auch einer besonderen Behandlung, Erziehung und Fürsorge bedarf. Artikel 23 unterstreicht die Relevanz, genau hinzuschauen, um für Kinder mit Behinderungen die gleichen „[...] Voraussetzungen für freie Entfaltung der Persönlichkeit [...] zu schaffen“ (vgl. § 1 SGB I).

In der Praxis zeigt sich dieses Recht beispielsweise in besonderen Angeboten für Kinder mit Behinderung. Sei es in Form von Frühförderangeboten, Therapien, Gruppenangeboten oder Assistenzleistungen. Aber auch strukturell in Institutionen wie durch barrierefreie Zugänge oder bauliche Anpassungen, um eine größtmögliche Teilhabe zu ermöglichen. Ziel ist es, Selbstständigkeit zu fördern und die aktive Teilnahme am Leben und der Gemeinschaft zu erleichtern.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN



Erklärvideo



Pixi-Buch Inklusion



Beratungsstelle SeHT



METHODEN

Fragen stellen

Ziel: Kinder versetzen sich in die Rolle von Kindern mit verschiedenen Einschränkungen, um sensibilisiert zu werden,

- a) dass jedes Kind mal Unterstützung braucht
- b) welche besonderen Herausforderungen Kinder mit eben jenen Einschränkungen haben
- c) welche Lösungen es für diese Herausforderungen gibt

Methode:

1. Frage: Was fällt dir auf, wenn du
 - im Rollstuhl sitzen würdest?
 - blind wärst?
 - sensibel gegenüber Lautstärke wärst?
2. Frage: Was brauchst du?
3. Frage: Welche Lösungen kennst du?
4. Frage: Welche Lösungen gibt es/könnte es in der Einrichtung geben?

ART. 24

Recht auf Gesundheit

Das Recht auf Gesundheit (Artikel 24) stellt sicher, dass jedes Kind Anspruch auf die bestmögliche körperliche und seelische Gesundheit sowie auf Zugang zu medizinischer Versorgung hat.

Hintergrund: Die körperliche und seelische Gesundheit ist genau wie Bildung und Freizeit für Kinder eine zentrale Voraussetzung für ihre gesamte Entwicklung. Kindern ein Recht auf die bestmögliche Gesundheit zu geben, gründet historisch unter anderem auf einer hohen Kindersterblichkeit, mangelnder Hygiene und unzureichender medizinischer Versorgung. Ohne dieses Recht sind Kinder besonders gefährdet, an vermeidbaren Krankheiten zu leiden, in ihrer Entwicklung zurückzubleiben oder langfristige gesundheitliche Nachteile zu erleben. Heutzutage gibt es in Deutschland einen hohen gesundheitlichen bzw. medizinischen Standard.

In der Praxis: Aspekte der Kindergesundheit zeigen sich in der Praxis überall. Denn zur Gesundheitsförderung gehört auch, dass Kinder in einer gesunden und sicheren Umgebung aufwachsen können. Dazu gehört bereits das Vorhandensein von sauberem Trinkwasser und der Schutz vor Umweltgefahren. Eine ausgewogene Ernährung, altersgerechte ärztliche Untersuchungen sowie Aufklärung und Prävention sind ebenso Teil einer Verwirklichung dieses Rechts. Gesundheitsförderung bedeutet aber auch, die Eltern entsprechend frühzeitig zu unterstützen und zu beraten und benachteiligten Kindern besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Denn auch hier gilt, dass Gesundheitsförderung und -versorgung für alle Kinder zugänglich sein müssen.

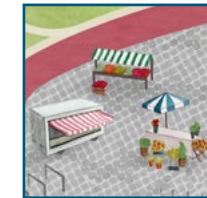
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN



Erklärvideo



Gesundheitsamt



Gesunde Kita



METHODEN

Gesundheitsbox

Ziel: Kinder können beschreiben, was sie gesund hält und gesund macht, wenn sie krank oder verletzt sind.

Dabei spielen eine gesunde Umwelt, Ernährung, Wohnraum, Lernorte und eine gute Gesundheitsversorgung eine Rolle.

Methode: In der Gesundheitsbox sind unterschiedliche Gegenstände, die die Kinder den jeweiligen Elementen auf dem Teppich zuordnen können. Dadurch entstehen Gesprächsanlässe, die je nach Alter und Entwicklungsstand gefüllt werden können.

ALLGEMEINE BEMERKUNG NR. 26

Recht auf eine gesunde Umwelt

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 26 zur UN-KRK beschreibt den Zusammenhang zwischen den Kinderrechten und Umweltschutz, wodurch deutlich wird, dass Kinder ein Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt haben. Es wird dargestellt, dass eine gesunde Umwelt die Grundlage ist, um die Kinderrechte künftiger Generationen zu schützen.

Hintergrund: Aufgrund dessen, dass nicht nur die Rechte von Kindern in der heutigen Generation zu schützen sind, sondern auch die der zukünftigen, wurde das Recht auf eine gesunde Umwelt mit der Allgemeine Bemerkung Nr. 26 ergänzt. In der Ausformulierung wird deutlich, dass einige Rechte besonders durch Umweltschäden bedroht sind (bspw. das Recht auf Gesundheit) und andere die Voraussetzungen für Umweltschutz sind (bspw. das Recht auf Bildung).

In der Praxis kann sich dies durch Umweltbildung und -projekte oder auch Klimaschutzmaßnahmen widerspiegeln. Sei es bspw. durch „coole Stadtpläne“, Hitzeschutz an Orten, wo sich Kinder aufhalten, oder Bildungsangebote in Kitas. Hier wird nochmals deutlich, dass die Erwachsenen Verantwortung dafür tragen, eine gesunde und nachhaltige Umwelt zu ermöglichen.



METHODEN

Kreislaufwirtschaft

Mithilfe des Kinderrechteteppichs kann verständlich auf die Kreislaufwirtschaft eingegangen werden.

1. Anbauen von bspw. Gemüse (Kleingärten, Bauernhof)
2. Einkaufen von verschiedenen Lebensmitteln (Supermarkt, Wochenmarkt)
3. Kochen bzw. Essen zubereiten (zu Hause, Kita, Schule)
4. Mülltrennung, -entsorgung und Recycling (AWM-Gelände)

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN



Bustraining



Haus der Nachhaltigkeit

ART. 28 & 29

Recht auf Bildung

Jedes Kind hat das Recht auf Zugang zu Bildung und Schule (Art. 28). Zudem haben Kinder ein Recht darauf, dass sie bestimmte Inhalte lernen und beigebracht bekommen. Daher formuliert Artikel 29 Bildungsziele für alle Kinder. Dazu gehört unter anderem die Achtung vor der natürlichen Umwelt oder die Achtung der Menschenrechte. Auch der Erwerb von Fähigkeiten, die es braucht, um die eigene Persönlichkeit entwickeln zu können, ist ein zentrales Bildungsziel dieses Artikels.

Hintergrund: Ebenso wie Gesundheit und Spiel ist Bildung eine zentrale Voraussetzung für eine positive kindliche Entwicklung und setzt das Fundament für ein selbstbestimmtes Leben. Allerdings ist der (kostenfreie) Schulbesuch keine Selbstverständlichkeit. Das Recht auf Bildung garantiert daher jedem Kind das Recht auf kostenlose Grundschulbildung und den Zugang zu weiterführender Bildung. Außerdem verpflichtet der Artikel die Mitgliedsstaaten die Schulpflicht durchzusetzen.

In der Praxis: In Deutschland gibt es bereits seit einiger Zeit die Schulpflicht. Alle Kinder, die in Deutschland leben, besuchen eine kostenfreie Grundschule. Ganz egal welcher Herkunft, welchen Geschlechts oder welchen sozialen Status. Die Schulpflicht ist in den jeweiligen Landesgesetzen der Bundesländer niedergeschrieben (für NRW: § 34–36 SchulG NRW). Es gibt auch andere konkrete Maßnahmen, wie etwa die Bereitstellung gebührenfreier Lernmaterialien, eine sprachliche Frühförderung oder auch inklusive Schulkonzepte, die Kindern mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen den Schulbesuch ebenso ermöglichen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN



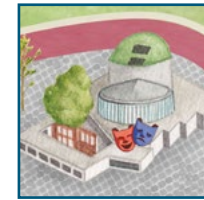
Kindersache



Demokratiebildung



Bildungsberatung



METHODEN

Symbolkarten / Metacom

Symbole von Metacom, die auch im Kontext von Bildung in der Kita genutzt werden. Dabei die Symbole nutzen, die in den hier angezeigten Teppichelementen zur Verfügung stehen.

Kinder suchen Symbole und ordnen sie den Orten auf dem Teppich zu.

Aufgabe: Was kann im Museum (LWL Naturkundemuseum) / im Theater (Stadttheater Münster) erlebt werden?

Was macht man in einer Bibliothek (Stadtbücherei Münster)?

Was sieht oder lernt man auf einem Bauernhof (Emshof)?

Was macht oder lernt man in einer Kita oder Schule?

ART. 31

Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung

Das Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung (Artikel 31) stellt sicher, dass Kinder Zeit und Raum für freies Spiel, Ruhe und kreative Tätigkeiten haben.

Hintergrund: Lange Zeit galt Kinderarbeit als normal. Auch heute noch arbeiten weltweit Millionen von Kindern in Minen oder Fabriken. Dadurch verlieren Kinder wertvolle Erfahrungsräume. Denn neben Bildung und Gesundheit ist auch Spiel eine zentrale Voraussetzung für eine positive kindliche Entwicklung. Spiel ist ein wichtiger Teil des Aufwachsens, um soziale Fähigkeiten zu entwickeln, eigene Stärken und Interessen zu entdecken und die gemachten Erlebnisse zu verarbeiten. Daher muss Kindern auch ein Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung zugesichert werden, damit sie nicht durch Arbeit, Leistungsdruck oder durch fehlende Angebote diese wichtigen Entwicklungsräume verlieren.

In der Praxis: In der Praxis wird dieses Recht überall dort verwirklicht, wo Kinder sichere Spielorte haben und ihre Freizeit mitgestalten können. Das umfasst auch den Zugang zu altersgerechten kulturellen und sportlichen Angeboten. Für die Umsetzung ist es wichtig, dass Erwachsene Spiel nicht als bloßen Zeitvertreib abwerten, sondern als zentrale Entwicklungsvoraussetzung und als zentrales Kinderrecht anerkennen. Dabei sollten die Bedürfnisse und Perspektiven der Kinder ausschlaggebend sein.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN



Bündnis Recht
auf Spiel



Sportjugend
Münster



METHODEN

Geschichte

Ziel: Die Erzählung der Geschichte soll das Recht sowie die verschiedenen Möglichkeiten des Spielens, der Freizeitbeschäftigung und aber auch der Erholung aufzeigen.

Methode: Eine kurze Geschichte

1. Abschnitt: Beginn

Mika und Emma sind seit morgens aufgeregt. Heute geht es auf den größten Spielplatz der Stadt und anschließend soll es auch noch ins Theater gehen. Eine Vorstellung von Pipi Langstrumpf.

2. Abschnitt: Das Recht auf Spiel und Freizeit

Doch die Straße vor dem Spielplatz wird umgebaut. Schwere Bagger

schleppen große Steine und Straßenstücke auf einen Haufen. Anscheinend sind die Rohre darunter kaputt. Doch die Erzieherin betont: „Dann finden wir eben einen anderen Weg, denn ihr dürft spielen ihr habt ein Recht dazu.“

3. Abschnitt: Das Recht auf Erholung

Nach dem Spielen, Rutschen und Toben ging es ins Theater. Ein spaßiges Stück Mika und Emma lachen viel. Aber danach sind sie sehr müde, sie haben so viel erlebt. „Und das ist auch euer Recht, wenn ihr euch ausruhen wollt, dann dürft ihr das auch.“ Und so legen sich die beiden in den Schlafraum und erholen sich.

Allgemeine Informationen und Materialien rund um das Thema Kinderrechte



Kinderrechte löwenstark erklärt



Mini-Buch: Wir haben Rechte – Kita



Münster (erst) Recht für Kinder



Münster (erst) Recht für Kinder – Taskcards



Kindersache: Kinderrechte

BÜCHERLISTE

Titel	Autor*in	Verlag
Trau dich, sag was!	Peter H. Reynolds	Fischer Sauerländer
Ich bin ein Kind und habe Rechte	Alain Serres	NordSüd Verlag
Einer für Alle – Alle für Einen	Brigitte Weninger	miniedition AG
Jetzt bestimme ich, ich, ich!	Juli Zeh	Carlsen
Ein*e Freund*in wie du	Frank Murphy, Charnaie Gordon	Zuckersüß Verlag
Die 50 besten Spiele zu den Kinderrechten – Die UN-Kinderrechtskonvention ins Spiel gebracht	Rosemarie Portmann	Don Bosco Medien

Haftungshinweis

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Impressum

Herausgeberin

Stadt Münster

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Redaktion

André Drücker

Paul Hannig

Laura Hebling

Sören Heller

